

RS Vwgh 2007/9/18 2007/16/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2007

Index

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1984 §2 Z7;

WFG 1984 §53 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/16/0043 E 23. Jänner 2003 RS 2

Stammrechtssatz

Als Wohnnutzfläche gilt grundsätzlich die gesamte Bodenfläche (Hinweis E 27.2.1995,94/16/0283). Ausgenommen von der Einbeziehung in die Nutzfläche sind aber nur Keller- und Dachbodenräume, und zwar nur dann, wenn diese nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160083.X01

Im RIS seit

24.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at